

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PAKETEN (AVB DHL PAKET GK)

Präambel

Die **Deutsche Post AG**, Charles-de- Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn, als führendes Unternehmen des Konzerns DHL Group handelt bei Verträgen über Warenpost International und internationale Pakettransporte als Hauptfrachtführer im eigenen Namen.

Bei Pakettransporten im Inland handelt die Deutsche Post AG im Namen und für Rechnung ihres verbundenen Unternehmens **DHL Paket GmbH**, Sträßchensweg 10, 53113 Bonn.

Deutsche Post AG und DHL Paket GmbH werden nachfolgend jeweils einzeln oder gemeinschaftlich „**DHL**“ genannt.

Der Auftraggeber, nachfolgend „**Absender**“, handelt als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer i.S.d. § 14 (1) BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als **Absender** im Sinne des § 407 HGB beauftragt er DHL im eigenen Namen und auf seine Rechnung mit der **Beförderung nationaler und internationaler Pakete**, nachfolgend „**Pakete**“ sowie **internationaler Warenpost**; Pakete und Warenpost **international** werden einzeln und gemeinsam auch als „**Sendungen**“ bezeichnet.

§ 1 Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind Bedingungen für die inländische und internationale **Beförderung von Paketen und Warenpost international** durch DHL. Soweit in den **Anlagen**, in ergänzenden Vereinbarungen und/oder den in § 1.2 genannten Regelungen nichts anderes bestimmt ist, wird in allen Vertragsbestandteilen mit „**Paket**“ oder „**Sendung**“ jedes einzelne Packstück bezeichnet.
 - 1.2 Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich nach den jeweils zum Zeitpunkt der Übernahme der Sendungen (§ 2.1) **aktuellen Fassungen folgender Allgemeiner Geschäftsbedingungen**, einzusehen unter: dhl.de/vertragsanlagen:
 - für innerdeutsche Paket-Transporte nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL PAKET/EXPRESS national (AGB PAKET/EXPRESS national),
 - für Warenpost International nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG Brief International (AGB BRIEF INTERNATIONAL)
 - für DHL EUROPAKET nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL EUROPAKET (AGB DHL EUROPAKET),
 - für alle sonstigen grenzüberschreitenden Transporte nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post PAKET INTERNATIONAL (AGB PAKET INTERNATIONAL),sowie nach der „**Leistungsbeschreibung DHL Paket**“, zu finden unter geschaeftskunden.dhl.de im Support Center im Bereich „AGB & Vertragliches“.
- Dies gilt nur, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Die Anwendung abweichender Bedingungen des Absenders ist ausgeschlossen.

§ 2 Leistungen von DHL

DHL erbringt für den Absender folgende in der **Anlage 1 (Vergütung)** und im Post & DHL Geschäftskundenportal unter geschaeftskunden.dhl.de im Support Center Bereich „AGB & Vertragliches“ spezifizierte Leistungen. Änderungen werden dem Absender durch DHL mitgeteilt.

- 2.1 **Übernahme** der konfektionierten Sendungen beim Absender (Abholung) oder in Filialen/Agenturen der DHL (Einlieferung) jedoch nur innerhalb Deutschlands. **Beförderung** und Ablieferung (**Zustellung**) an die bestimmungsgemäßen Empfänger regelmäßig innerhalb der angegebenen Beförderungsdauer (**Regellaufzeiten**). DHL schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Zustelltermins.
- 2.2 DHL ist *nur* verpflichtet, eine **Kontrolle der Pakete** im Eingang des ersten Umschlaglagers (im Bereich des Übernahmeortes), des letzten Umschlaglagers (im Bereich des Bestimmungsortes) und bei der Ablieferung an den Empfänger vorzunehmen, um im Interesse beider Parteien eine schnelle und kostengünstige Beförderung sicherstellen zu können. Bei DHL Kleinpaket findet eine solche Kontrolle lediglich im Rahmen der Ablieferung statt, bei Warenpost International nur beim Abgang ins Zielland. Der Absender verzichtet in Kenntnis der Folgen gemäß § 2.3 auf weitere Schnittstellenkontrollen während des Transportablaufs, insbesondere auf solche bei der Übernahme der Sendungen durch DHL. Die Kontrolle und Dokumentation von Paketen im Eingang des ersten Umschlaglagers ist allein maßgeblich für den Nachweis ihrer Übernahme und deren Vergütung, es sei denn, diese ist aus anderen Gründen, z. B. aufgrund einer anderweitigen Dokumentation, unstrittig.
- 2.3 Der Absender verzichtet auf die Möglichkeit, das Fehlen weiterer als der in § 2.2 genannten **Schnittstellenkontrollen** zu rügen oder eine weitgehende Einlassung von DHL zum Transportablauf zu verlangen. DHL ist nicht verpflichtet, sich zur Erfüllung der von der Rechtsprechung entwickelten sog. Einlassungsobliegenheit insoweit zum Transportablauf zu erklären, als es über die Durchführung der in § 2.2 genannten Schnittstellenkontrollen hinausgeht. Dies hat zur Folge, dass der Absender, wenn er einen unbeschränkten, über die Regelhaftung gemäß § 5 hinausgehenden Schadenersatz geltend macht, insofern die Beweislast für ein Verschulden nach § 435 HGB trägt. DHL klärt den Absender darüber auf, dass dieser Verzicht Auswirkungen auf eine von ihm selbst eingedeckte Transportversicherung haben kann.
- 2.4 Aus **Abweichungen vom Standardprozess**, die auf Weisung des Absenders zu zusätzlichen Leistungen von DHL über das vereinbarte Maß hinausführen, kann der Absender **keinen Rechtsanspruch** für künftige Fälle ableiten. DHL behält sich vor, dem Absender die mit der Ausführung der Weisungen entstandenen Kosten (Aufwendungen und angemessene Vergütung) gemäß § 418 Abs. 1 HGB in Rechnung zu stellen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Absenders/Einlieferungsbedingungen

- 3.1 Der Absender stellt sicher, dass die eingelieferten Sendungen den in § 1.2 genannten Bedingungen und denen in den Anlagen entsprechen. Die Sendungen dürfen insbesondere **keine ausgeschlossenen Güter (Verbotsgüter)** enthalten; DHL schließt über solche Sendungen keine Beförderungsverträge. Haftung und Versicherung für Sendungen, die unter Verstoß gegen diese Bestimmungen zur Beförderung übergeben werden, sind ausgeschlossen.

- Bei DHL Kleinpaketen sind – abweichend von Abschnitt 2 Absatz 2 Ziffer 6 der AGB PAKET EXPRESS national – Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 500 Euro brutto von der Beförderung ausgeschlossen (Verbotsgüter).
- 3.2 Der Absender darf **Gefahrgut** nur in inländischen Paketen, nicht jedoch in internationalen Paketen und Warenpost International, und nur im Rahmen der „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“ (Kleinmengen gem. ADR) einliefern. Für Pakete gilt dessen Teil 2 „DHL PAKET und briefähnliche Sendungen national“. Diese Regelungen sind in ihrer jeweils zum Einlieferungszeitpunkt aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil des Vertrages und unter [dhl.de/gefahrgutregelungen](https://www.dhl.de/gefahrgutregelungen).
- 3.3 Der Absender erbringt über seine gesetzlichen Pflichten und die in den vorgenannten Bedingungen definierten Obliegenheiten hinaus folgende Vorleistungen:
- 3.3.1 Anbringen der **vereinbarten Anschriften-Label**, die die mitgeteilte Kunden-Kennung als Teil des Identcodes enthalten, ordnungsgemäße Erstellung und Übergabe der sendungsbegleitenden Daten sowie Angabe einer deutlichen, vollständigen und (nach angemessener Prüfung der Straßenangabe und Postleitzahl) zutreffenden Empfängeranschrift. Dazu zählt auch die korrekte Wiedergabe der jeweiligen Produkt - / Servicekombinationen, die zur Verschlüsselung von Versandmodalitäten und Services gem. Label- und Barcodespezifikation dienen (z.B. für Sperrgut oder abweichende Regelungen für Warenpost International entsprechend Entwicklerportal für Post & Paket Deutschland – developer.dhl.com).
- 3.3.2 Der Absender erhält von DHL **Kreise von Sendungsnummern** gem. **Anlage 3 (Nummernkreise)**. Die Anzahl der benötigten Sendungsnummern pro Jahr bestimmt der Absender vorab selbst gegenüber DHL anhand seiner Versandmenge. Der Absender wird darauf achten, dass sich die Sendungsnummern in einem Zeitraum von weniger als einem Jahr nicht wiederholen. Er wird DHL unverzüglich informieren, sobald für ihn absehbar ist, dass der Nummernkreis für das jeweilige Jahr nicht ausreichend sein könnte. Unabhängig davon wird der Absender innerhalb eines Jahres DHL keine weitere Sendung mit identischer Sendungsnummer zur Beförderung übergeben. In begründeten Ausnahmefällen behält DHL sich vor, den Absender zu verpflichten, einen seiner Versandmenge entsprechenden Nummernkreis umgehend in seinem Versandsystem zu hinterlegen. DHL weist den Absender darauf hin, dass bei sich wiederholenden Sendungsnummern innerhalb eines Jahres eine Sendungsverfolgung technisch eingeschränkt oder unmöglich sein kann.
- 3.3.3 Der erzeugte Barcode inkl. seiner Klarschriftangaben darf in die firmeneigene Kundendatei übertragen und dort abgespeichert werden. Der Absender verpflichtet sich, zur Erzeugung der **Barcodes ausschließlich die jeweils aktuelle Version** der Postleitdaten ab dem angegebenen Stichtag einzusetzen und die Barcodes mit mindestens Qualitätsgrad „B“ nach ISO/IEC 15416 zu drucken. Der Absender wird Daten, die ihm zur Erzeugung von Barcodes zum Zwecke der Versandvorbereitung von DHL übermittelt werden, ausschließlich zum Versand von Paketen und Warenpost International nutzen. Die Verwendung der Daten zur Adresspflege ist ausdrücklich untersagt.
- 3.3.4 Der Absender ist verpflichtet, die **Sendungen rechtzeitig im Voraus anzukündigen**, zu den von DHL vorgegebenen Fristen und Bedingungen gemäß Abschnitt 5 (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL für den elektronischen Datenaustausch über die elektronische Schnittstelle (EDI) anzukündigen. Die Rechte und Pflichten der Parteien über den elektronischen Datenaustausch bestimmen sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Datenaustauschs aktuellen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL für den elektronischen Datenaustausch (AGB EDI) sowie dem EDI-Pflichtenheft (nur für Eigenprogrammierer und Paketpartner), welche im Entwicklerportal für Post & Paket Deutschland (developer.dhl.com) eingesehen werden können.
- 3.3.5 **Gewichtsfeststellung** für jedes einzelne Paket mittels geeichter Waage und Eintragung, unter Aufrundung auf volle 100 g, in die Beförderungsdokumente zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung; unterlässt der Absender diese Feststellung, ist DHL berechtigt, hinsichtlich der davon betroffenen Pakete vom vereinbarten maximal zulässigen Gewicht auszugehen und diese entsprechend abzurechnen. Bei durch DHL festgestellten Abweichungen zwischen den vom Absender angegebenen Gewichtsdaten und dem tatsächlichen Gewicht ist DHL berechtigt, ab 01.04.2025 für den entstandenen Aufwand ein Gewichtskorrekturentgelt 10-20 bzw. 20+, bzw. zusätzlich zum nacherhobenen Paketentgelt eine Aufwandsentschädigung (Einziehungsentgelt oder Pauschalentgelt) gemäß **Anlage 1 (Vergütung)** zu erheben. Dies gilt auch, wenn das Maximalgewicht oder die Höchstmaße für DHL Kleinpaket und Warenpost International überschritten werden und die jeweilige Sendung trotzdem durch DHL befördert wird. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Gewichts nutzt DHL geeichte Waagen, rundet die Ergebnisse auf volle 100 Gramm auf und zieht eine freiwillige Toleranz ab. Die Höhe der Toleranz ist der jeweiligen Rechnung zu entnehmen. Ist das Befördern und Wiegen auf den Waagen, die über ein Förderband verfügen, in Ausnahmefällen nur mit einer sog. Förderhilfe möglich, wird das Gewicht dieser Förderhilfe mit 700 Gramm (inkl. Toleranz) vom ermittelten Wiegeergebnis abgezogen (entspricht Tara). Eine Förderhilfe in diesem Zusammenhang ist ein Behältnis, das den Transport der Sendung auf dem Förderband der Waage ermöglicht.
- Kennzeichnung** von Paketen mit erhöhtem Gewicht über 10 bis 20 kg bzw. über 20 kg (gem. Leistungsbeschreibung). Ab 01.04.2025 ist DHL berechtigt, bei fehlerhafter bzw. unterlassener Kennzeichnung, Kennzeichnungsentgelte 10-20 bzw. 20+ gemäß **Anlage 1 (Vergütung)** zu erheben. Der Absender stellt DHL von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der fehlerhaften oder unterlassenen Kennzeichnung (einschließlich Schäden, Bußgelder und erforderliche Rechtsverfolgungskosten) frei.
- 3.3.6 **Bereitstellung der Pakete an den vereinbarten Beladeorten** spätestens zu den vereinbarten Übernahmezeiten zur Abholung; Beladung der Fahrzeuge innerhalb des dazu vereinbarten Zeitraums. DHL Kleinpaket und Warenpost International sind nur bereitzustellen und zu beladen, wenn die Abholung vereinbart ist.
- 3.3.7 Übergabe (Einlieferung) von **Paketen mit dem Service Transportversicherung** in den Filialen und Agenturen von DHL. Soweit die Übergabe von Paketen mit dem Service Transportversicherung 2.500 € im Rahmen der Abholung gem. § 3.3.6 erfolgt, werden die Pakete vom Absender einzeln und in besonders dokumentierter Weise übergeben, um einen genauen Nachweis und eine bestimmungsgemäße Behandlung zu ermöglichen. Eine Übergabe von Paketen mit dem Service Transportversicherung 25.000 € im Rahmen der Abholung ist nicht zulässig. Eine Verletzung dieser Pflichten durch den Absender führt zum Ausschluss der Haftung und Versicherung für die betroffenen Pakete. Dieser § 3.3.7 gilt nicht für DHL EUROPAPAKET (International).
- 3.3.8 Sofern Güter (**elektronische Geräte, z. B. Smartphones**) technisch über eine Fernabschaltung verfügen, die diese unbrauchbar (sog. Kill Switch) oder zumindest eingeschränkt bzw. erschwert nutzbar werden lassen, wird der Absender einen solchen Mechanismus in jedem Verlustfall unverzüglich anwenden, um damit seiner Schadenminderungspflicht nachzukommen und eine abschreckende Wirkung für künftige Fälle zu erzielen. Außerdem trifft der Absender alle sonstigen Vorkehrungen, die die Identifikation der Güter im Verlustfall erleichtern und deren missbräuchliche Verwendung verhindern oder zumindest erschweren, z. B. durch Sperrung von SIM-Karten, Angabe von Seriennummern oder IMEI-Nummern bei Mobilfunkgeräten.
- 3.3.9 Der Absender hat sicherzustellen, dass die **äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Inhalt** der Sendung zulässt. Eine Kennzeichnung der Verpackung mit dem verpackten Gut, z. B. durch eine Produktabbildung oder ein auffälliges Etikett ist nicht zugelassen. Der Absender darf nur neutrale Kartonagen und Verschlussmittel verwenden. Eine Kennzeichnung der Verpackung oder des Klebebandes mit dem Firmennamen oder dem Logo bzw. Marken des Absenders sind aber erlaubt.
- 3.4 Der Absender ist verpflichtet, beim Versand von Gütern, die nach den **Bestimmungen des Jugendschutzes** nur nach Prüfung des Mindestalters ausgehändigt werden, die Auslieferungsform zu wählen, die nach seiner Einschätzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies kann durch die Nutzung entsprechender Zustellservices von DHL (z. B. Prüfung von Alter und/oder Identität des Empfängers) erfolgen.

§ 4 Vergütung und Abrechnung

- 4.1 Der Absender zahlt für die Leistungen von DHL die in der **Anlage 1 (Vergütung)** genannte **Vergütung**. Für Zusatzleistungen zur Beförderung (Services) gelten die für alle Absender einheitlichen Preise gemäß „Preise für Services“ in der zum Einlieferungszeitpunkt jeweils gültigen Fassung; zu finden im Post & DHL Geschäftskundenportal unter [geschaeftskunden.dhl.de](https://www.geschaeftskunden.dhl.de) im Bereich „AGB & Vertragliches“. In der **Anlage 1 (Vergütung)** werden diese Preise in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Höhe wiedergegeben.
- 4.2 Der Vergütung gemäß **Anlage 1 (Vergütung)** sind die für die einzelnen Produkte/Leistungen/Services erwarteten und dort festgelegten **Sendungsstrukturen** (Mengen, Gewichte, Volumina etc.) für einen beliebigen Zeitraum von zwölf Monaten zugrunde gelegt. Wird durch den Absender von dieser voraussichtlichen Sendungsstruktur für einen beliebigen Zeitraum von drei Monaten wesentlich abgewichen, kann jede Partei innerhalb von einem Monat nach der Feststellung der Abweichung eine **Anpassung der zukünftigen Vergütung** an die tatsächliche Sendungsstruktur verlangen. Jede Partei kann auch eine Anpassung der künftigen Vergütung verlangen, wenn anhand belegbarer Tatsachen abzusehen ist, dass sich die voraussichtliche Sendungsstruktur wesentlich ändern wird. Der Absender ist gehalten, DHL wesentliche Änderungen seiner voraussichtlichen Sendungsstruktur mitzuteilen.
- 4.3 **Anpassungen der Vergütung** wird DHL dem Absender mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Absender ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Anderenfalls gelten die vereinbarten Preise fort. In diesem Fall kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die §§ 4.2 und 4.4 bleiben in ihrem Anwendungsbereich unberührt.
- 4.4 **Ereignisse, die DHL nicht beeinflussen kann**, können zu einer Veränderung der effektiven Beförderungskosten führen. Dies können beispielsweise die Einführung und Änderung von Abgaben oder von gesetzlichen oder behördlichen Verkehrsbeschränkungen, Änderungen bei Personalkosten, zu denen DHL tarifrechtlich oder gesetzlich gezwungen ist, oder Preisänderungen bei Betriebsstoffen sowie Änderungen der gesetzlichen Haftungsgrundlagen sein. Dazu gehören auch alle Fälle **höherer Gewalt** gemäß § 9 Abs.1. DHL ist berechtigt, aufgrund solcher Ereignisse und nach Mitteilung unter Begründung ihrer Auswirkungen auf die Beförderungskosten eine Preisanpassung vorzunehmen. Die Preisanpassung tritt frühestens fünf (5) Werktage nach der Mitteilung durch DHL an den Absender in Kraft.
- 4.5 Die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten sind in der **Anlage 2 (Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten)** geregelt. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug von Skonti zum vereinbarten Termin (Zahlungsziel gemäß **Anlage 2 (Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten)**) fällig. DHL darf vereinbarte Zahlungsziele verkürzen, wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Absenders bestehen. Darüber hinaus ist DHL berechtigt, noch ausstehende Transporte oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die **Kreditwürdigkeit** des Absenders wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der DHL durch den Absender aus Einzelaufträgen dieses oder weiterer Rahmenverträge mit DHL gefährdet wird. Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Absender kann DHL von ihrem Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB Gebrauch machen.
- 4.6 Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, erfolgt die Abrechnung durch DHL durch Bereitstellung einer **papierlosen Rechnung** im PDF-Format im Post & DHL Geschäftskundenportal, [geschaeftskunden.dhl.de](https://www.geschaeftskunden.dhl.de).

§ 5 Haftung und Versicherung

- 5.1 Die **Haftung und die Transportversicherung** von DHL richten sich vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften nach den für die jeweilige Leistung einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 1.2.
Bei DHL Kleinpaketen beruft sich DHL – abweichend von Abschnitt 6 Absatz 3 der AGB Paket Express National – im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Pflichten bei nicht als Verbotsgut ausgeschlossenen Sendungen nicht auf die gesetzlichen Haftungsgrenzen, soweit der Schaden nicht mehr als 20,- Euro beträgt.
- 5.2 Der Absender haftet über seine gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere nach § 414 HGB, hinaus wie folgt: Die **Veräußerung von Paketmarken und der jeweiligen Label an Dritte** und/oder deren Verwendung durch Dritte ist **nicht zulässig**. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist DHL berechtigt, Schadenersatz pauschal in Höhe von 10 Euro je Paketmarke bzw. Label zu verlangen. Dem Absender ist der Nachweis gestattet, dass DHL kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. DHL ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Der Diebstahl von Paketmarken oder Label ist DHL unverzüglich unter Nennung der Identcodenummer(n) mitzuteilen.
- 5.3 Die **Abwicklung von Güter-, Verspätungs- und Vermögensschäden** aus und im Zusammenhang mit Sendungen, die ausschließlich im Inland befördert werden, soll nur zwischen dem **Absender und DHL** stattfinden. Daher vereinbaren die Parteien für diese Sendungen den Ausschluss entsprechender Rechte des Empfängers nach § 421 Abs. 1 Satz 2, 3 HGB. DHL wird bei einer Reklamation des Empfängers den Empfänger auf die Kontaktaufnahme mit dem Absender verweisen und die Ansprüche des Empfängers zurückweisen. Der Absender ist berechtigt, für einzelne Sendungen seine Rechte an den Empfänger abzutreten. Abweichend von Ziffer 6.1. bedarf der Absender hierfür keiner Zustimmung von DHL.

§ 6 Abtretungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- 6.1 Die **Abtretung** von Rechten aus dem Vertrag und die Übertragung des Vertrages insgesamt durch den Absender bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DHL. DHL ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag insgesamt nach Mitteilung gegenüber dem Absender auf mit ihr verbundene Unternehmen zu übertragen. DHL ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Absender auch ohne eine solche Mitteilung an Bankinstitute abzutreten; in diesem Fall bleibt das Debitorenmanagement bei DHL: Vergütungen sind vom Absender abweichend von § 407 BGB bis auf weiteres weiterhin an DHL zu leisten und die Zahlungsbedingungen für den Absender bleiben auch im Übrigen unverändert.
- 6.2 Gegenüber Ansprüchen von DHL aus dem Vertrag, aus den einzelnen Frachtverträgen und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine **Aufrechnung oder Zurückbehaltung** nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder die auf Mängeln der zugrunde liegenden Leistung beruhen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag wird vorbehaltlich der nachstehenden Kündigungsmöglichkeiten für unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer **Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende gekündigt** werden. Im Falle von Änderungen der Leistungen gemäß § 2 kann der Vertrag von beiden Parteien zum Termin des Inkrafttretens der Änderungen gekündigt werden.
- 7.3 Das Recht beider Parteien, den Vertrag **aus wichtigem Grunde**, gegebenenfalls auch fristlos, zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt bei Zahlungsverzug trotz Mahnung oder dann vor, wenn eine Partei schuldhaft gegen eine von ihr in dem Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Frist nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Dazu zählt auch die trotz Abmahnung fortgesetzte Übergabe von Gütern durch den Absender, die von der Beförderung ausgeschlossen sind oder in sonstiger Weise nicht den Einlieferungsbedingungen der DHL gemäß § 3 entsprechen. Als wichtiger Grund gilt auch die Feststellung eines Gesetzesverstößes durch den Abschluss oder die Abwicklung des Vertrages durch ein Gericht oder eine national oder international zuständige Behörde.
- 7.4 Wenn über einen beliebigen Zeitraum von 12 Monaten auf der Grundlage des Vertrages weniger als 200 Sendungen zur Beförderung an DHL übergeben wurden, endet der Vertrag zum Ende dieses Zeitraums, ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf.

§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung und Informationssicherheit

- 8.1 Jede Partei wird die für sie anwendbaren **gesetzlichen Datenschutz-, Geheimhaltungsvorschriften** etc. einhalten.
- 8.2 Darüber hinaus werden die Parteien die Vergütungsregelungen des Vertrages sowie während der Vertragslaufzeit übergebene und als vertraulich gekennzeichnete Informationen **geheim halten**. Sie werden diese Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weitergeben. Nicht als Dritte gelten mit den Parteien im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, Mitarbeiter und Subunternehmer, soweit diese die Informationen zur Erfüllung des Vertrages benötigen und entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Weitergabe im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen, z.B. an zuständige Aufsichts-, Strafverfolgungs- oder Steuerbehörden, bleibt unberührt.
- 8.3 DHL stellt sicher, dass sie angemessene Sicherheitsmaßnahmen aufrechterhält im Einklang mit der ISO-Norm 27001/2013. Dies sind die abschließenden Verpflichtungen von DHL in Bezug auf die **Sicherheit der Informationen** des Absenders und der IT-Systeme von DHL im Zusammenhang mit der Nutzung der DHL Leistungen durch den Absender. Der Absender ist dafür verantwortlich, Sicherheitskopien seiner Informationen zu unterhalten und seine eigenen IT-Systeme zu schützen.
- 8.4 Der Absender gewährleistet, dass er aufgrund einer Rechtsgrundlage (z.B. durch Einwilligung) berechtigt ist, DHL die E-Mail-Adresse und ggf. weitere Kontaktdaten seiner Kunden zum Zweck der **Information des Empfängers** über die jeweilige Sendung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Informationen an Zollbehörden) zu übergeben. Im Fall einer unberechtigten Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Absender an DHL stellt der Absender DHL auf erstes Anfordern von Ansprüchen, die von Dritten, insbesondere von Empfängern, geltend gemacht werden, frei, soweit DHL die Daten vertragsgemäß verarbeitet hat. Ferner ist DHL berechtigt, im branchenüblichen Umfang Auskünfte über die Bonität des Absenders einzuholen (z.B. bei Banken, Schufa, Creditreform).

§ 9 Höhere Gewalt (Force Majeure)

- 9.1. Höhere Gewalt ist jedes **von außen kommende betriebsfremde Ereignis**, das auch bei Anwendung aller Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht vermeidbar und selbst mit allen zumutbaren Mitteln nicht abzuwenden ist, insbesondere Kriegseinwirkungen, Terroranschläge, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Bedrohungen der Informationssicherheit einschließlich Cyber-Angriffe sowie Arbeitskämpfmaßnahmen. Der Zustand und die möglichen Folgen höherer Gewalt, wie z.B. Schließungen von Ländergrenzen, Unterbrechungen des globalen oder regionalen Frachtverkehrs und anderer Logistikdienstleistungen, liegen außerhalb des Einflussbereichs von DHL, haben aber auch für DHL weitreichende betriebliche und wirtschaftliche Folgen. Daher behält sich DHL das Recht vor, ihre **Transportleistungen ganz oder teilweise zu ändern**, ihre Arbeitsabläufe und – unter den Voraussetzungen des § 4 - die vereinbarten Preise zu modifizieren oder anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, um den Geschäftsbetrieb der jeweils aktuellen Lage anzupassen. Dies erfolgt, um den Verpflichtungen gegenüber allen Kunden auch unter diesen Umständen möglichst weitgehend nachkommen zu können. DHL wird solche Maßnahmen nicht mehr aufrechterhalten, sobald und soweit der Zustand höherer Gewalt und seine Folgen beseitigt sind (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit).
- 9.2 DHL ist von jeglicher **Haftung** aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag **befreit**, wenn und soweit die Haftung durch höhere Gewalt verursacht worden ist, und DHL die haftungsbegründenden Umstände auch im Übrigen nicht zu vertreten hat.
- 9.3 Sollte DHL an der Erfüllung ihrer nach Maßgabe des von § 9.1 modifizierten, geänderten oder angepassten Verpflichtungen für mehr als 30 aufeinanderfolgende Tage gehindert sein, hat jede Partei das **Recht zur fristlosen Kündigung** des Vertrages.
- 9.4 Beide Parteien sind bemüht alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen höherer Gewalt auf die Erfüllung des Vertrages zu mildern. Um Zweifel auszuschließen, gilt eine Schließung von IT-Systemen, Sektoren oder Segmenten davon aufgrund einer Bedrohung oder eines Angriffs im Zusammenhang mit der Informationssicherheit stets als **Abmilderungsmaßnahme**.

§ 10 Sonstige Regelungen

- 10.1 **Erklärungen** zu dem Vertrag (z.B. Kündigungen, Mahnungen, Mitteilungen einschließlich Vertragsänderungen gemäß §§ 2, 4.3, 4.4, 5.2 und 6.1) sind nur in **Textform** (§ 126b BGB) wirksam. DHL wird solche Erklärungen regelmäßig über das Post & DHL Geschäftskundenportal oder per E-Mail versenden.
- 10.2 Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die **Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit** einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine solche Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.
- 10.3 Ausschließlicher **Gerichtsstand** für Streitigkeiten aus dem Vertrag und aus allen einzelnen Frachtverträgen in seinem Anwendungsbereich ist Bonn. Es gilt deutsches Recht.
- 10.4 Der Konzern DHL Group hat 2006 einen Verhaltenscodex ("**Code of Conduct**") weltweit implementiert, der verbindlich für alle Regionen und Unternehmensbereiche von DHL Group ist und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konzerns die Richtschnur bei der Leistungserbringung bildet. Der Code of Conduct orientiert sich an internationalen Übereinkünften und Leitlinien wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der International Labour Organization (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und dem Global Compact der Vereinten Nationen. Als wesentliche Elemente sind die Einhaltung von Menschenrechten, ein ausdrückliches Bekenntnis zur Abschaffung jeder Form von Zwangs- und Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit, Chancengleichheit, Transparenz sowie eindeutige Positionen im Kampf gegen Diskriminierung, Bestechlichkeit und Korruption festgelegt. Die Einzelheiten können unter [dpdhl.com/code-of-conduct](https://www.dpdhl.com/code-of-conduct) nachgelesen werden.
- 10.5 Soweit der Absender nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für mit ihm verbundene Unternehmen i. S. der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes und/oder Franchisenehmer, die ein analoges Geschäft zum Absender mit gleicher Kosten- und Versandstruktur betreiben, handelt, gilt Folgendes:
Die verbundenen Unternehmen und/oder Franchisenehmer („Teilnehmer“) sind in der **Anlage 4 (Teilnehmerliste)** aufgeführt. Sie sind berechtigt, die Leistungen der DHL zu den gleichen Bedingungen wie der Absender aus dem Vertrag abzurufen. Machen die Teilnehmer von diesem Recht Gebrauch, schließen sie als weitere Absender in Sinne von § 407 HGB Frachtverträge im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der DHL. Der Absender vereinbart den Vertrag daher auch im Namen und in Vollmacht der Teilnehmer und gewährleistet, dass diese Unternehmen ihren Verpflichtungen aus den abgerufenen Frachtverträgen jederzeit nachkommen.

Maßgeblicher rechtlicher Stand: 01.02.2025